

Leichen- und Aussegnungshallen

Aussegnungshallen

Auf Friedhöfen mit Aussegnungshallen können Trauerfeiern im Gebäude stattfinden.

- ❖ Stadt- und Waldfriedhof 280,00 €
- ❖ Birkmannsweiler, Höfen und Hertmannsweiler 120,00 €

Leichenhallen

Für die Benutzung der Leichenhalle (je nach Friedhof separates Gebäude oder Teil der Aussegnungshalle) entstehen weitere Gebühren.

- ❖ Bürg, Baach und Hanweiler 220,00 €
- ❖ Übrige Friedhöfe 240,00 €

Kontakt zur Friedhofsverwaltung

Stadtkämmerei Rathaus Winnenden

Postfach 280, 71361 Winnenden

- ❖ **Frau Zeller**
+49 (0)7195-13122
inge.zeller@winnenden.de
- ❖ **Frau Degendorfer**
+49 (0)7195-13314
christel.degendorfer@winnenden.de

Impressum

Herausgeber: Große Kreisstadt Winnenden, Stadtkämmerei,
Marktstraße 26, 71364 Winnenden; Fotos: Stadt Winnenden



Friedhöfe Stadt Winnenden

- ❖ Bestattungs- und Beisetzungsmöglichkeiten
- ❖ Besondere Gestaltungsvorschriften
- ❖ Leichen- und Aussegnungshallen



5. Auflage März 2021

Bestattungs- und Beisetzungsmöglichkeiten

Bei der nachfolgend dargestellten Gebührenübersicht handelt es sich nicht um die tatsächlichen Endgebühren. Hinzu kommen weitere Gebühren (z. B. für Bestattungsdurchführung, Plattenbeläge etc.). Für die einzelnen Friedhofsbereiche gelten unterschiedliche Ruhezeiten. Dementsprechend variieren die Gebühren.

Für detaillierte Fragen können Sie sich gerne mit den Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung in Verbindung setzen.

Reihengrabstätten

Es ist keine Verlängerung oder Mehrfachbelegung möglich.

- ❖ **Erdreihengrabstätte**
20 Jahre / 25 Jahre 3.000,00 € / 3.750,00 €
30 Jahre 4.500,00 €
- ❖ **Urnenreihengrabstätte**
15 Jahre 2.100,00 €
- ❖ **Urnenammelgrabstätte anonym**
(verfügbar auf dem Waldfriedhof) 1.350,00 €

Wahlgrabstätte

Die Verlängerung und Mehrfachbelegung ist möglich.

- ❖ **Erdwahlgrabstätte einfach breit, einfach tief**
15 Jahre / 20 Jahre 2.370,00 € / 3.160,00 €
25 Jahre / 30 Jahre 3.950,00 € / 4.740,00 €
- ❖ **Erdwahlgrabstätte doppelt breit, einfach tief**
15 Jahre / 20 Jahre 4.740,00 € / 6.320,00 €
25 Jahre / 30 Jahre 7.900,00 € / 9.480,00 €
- ❖ **Erdwahlgrabstätte einfach breit, doppelt tief**
15 Jahre / 20 Jahre 2.400,00 € / 3.200,00 €
25 Jahre / 30 Jahre 4.000,00 € / 4.800,00 €
- ❖ **Urnenwahlgrabstätte**
15 Jahre 2.220,00 €

Alternative Bestattungsmöglichkeiten Urnenbeisetzung

Die Ruhezeit beträgt jeweils 15 Jahre.

- ❖ **Urnenkammer in Urnenstele**
Wahlgrabstätte 1.950,00 €
Verfügbar auf dem Waldfriedhof und den Friedhöfen Birkmannsweiler, Hertmannsweiler und Höfen.
Eine Verlängerung sowie eine Belegung mit drei Urnen ist möglich.

- ❖ **Urnen-Baumgrabstätte**
Reihengrabstätte 2.100,00 €
Verfügbar auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof Höfen.
Keine Verlängerung oder Mehrfachbelegung möglich.

- ❖ **Urnenwiesengrabstätte**
Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte 1.800,00 € / 1.950,00 €
Verfügbar auf dem Waldfriedhof und den Friedhöfen Baach, Breuningsweiler, Bürg und Hanweiler.
Nur bei einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung oder Belegung mit zwei Urnen möglich.

- ❖ **Urnengemeinschaftsgrabstätte im Kreis**
Reihengrabstätte 1.950,00 €
Verfügbar auf dem Waldfriedhof.
Keine Verlängerung oder Mehrfachbelegung möglich.


Besondere Gestaltungsvorschriften

Es kann eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen in Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den im Folgenden genannten Anforderungen entsprechen.

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- ❖ Stadtfriedhof: Grabfelder 1 – 22 und ab 24
- ❖ Friedhof Baach: Grabfelder 1 – 4 und ab 6
- ❖ Friedhof Birkmannsweiler: Grabfelder 1 – 12 und 14
- ❖ Friedhof Breuningsweiler: Grabfelder 1 – 9 und ab 11
- ❖ Friedhof Bürg: Grabfelder 1 – 4 und 6
- ❖ Friedhof Hanweiler: Grabfelder 1 – 5
- ❖ Friedhof Hertmannsweiler: Grabfelder 1 – 11 und ab 13
- ❖ Friedhof Höfen: Grabfelder 1 – 6 und ab 8
- ❖ Waldfriedhof: Grabfelder 1 – 9 und ab 11

Grabmalmaße

| | Größte Ansichtsfläche qm | Größte Höhe m | Größte Breite m |
|---|--------------------------------|------------------|--------------------|
| auf einstelligen Grabstätten | 0,60 | 1,10 | 0,60 |
| auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten | 1,00 | 1,10 | 1,40 |

Auf Urnengrabstätten und Erdbestattungsgrabstätten für Kinder sind auf einstelligen Grabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig.

Abstände der Grabmale

- ❖ Von der hinteren Grabkante: mindestens 15 cm
- ❖ Von den seitlichen Grabkanten: mindestens 20 cm

Grabeinfassungen

- ❖ Sind nur in Grabfeldern ohne Trittplatten zulässig.
- ❖ Sie dürfen das Erdreich nicht mehr als 15 cm überragen.
- ❖ Sie dürfen nicht als Fundament für Grabmale verwendet werden.

Grabauflagen/-abdeckungen

- ❖ Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabauflage nicht zulässig.
- ❖ Grababdeckungen dürfen bei Grabstellen für Erdbestattungen nicht mehr als 50 % der Grabfläche einnehmen; mindestens 50 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein. Auf den Friedhöfen Baach und Hanweiler sowie auf dem Friedhof Hertmannsweiler, Grabfeld 15, sind bei Erdbestattungen nicht mehr als 25 % der Grabfläche als Abdeckung zulässig.

Für die alternativen Bestattungsmöglichkeiten (Urnenkammer in Urnenstele, Urnen-Baumgrabstätte, Urnenwiesengrabstätte, Urnengemeinschaftsgrabstätte im Kreis) gelten für die Verschluss- und Gedenkplatten bzw. Tafeln, die jeweiligen spezifischen Anforderungen. Das Anbringen/Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen ist bei diesen Bestattungsmöglichkeiten nicht gestattet.